

P3 14 245

**VERFÜGUNG VOM 5. MÄRZ 2015**

**Kantonsgericht Wallis  
Strafkammer**

Jacques Berthouzoz, Einzelrichter; Dr. Rochus Jossen, Gerichtsschreiber

**in Sachen**

**X**\_\_\_\_\_, Beschuldigter und Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt

**M**\_\_\_\_\_

**gegen**

den Entscheid vom 2. Dezember 2014 des **Zwangsmassnahmengerichts**

Gesuch um Haftentlassung / Kosten

## Verfahren

**A.** Mit unangefochtenem Entscheid vom 4. November 2014 ordnete das Zwangsmassnahmengericht gegen X\_\_\_\_\_ Untersuchungshaft für die Dauer von zwei Monaten bis längstens am 2. Januar 2015 an.

**B.** Am 20. November 2014 ersuchte X\_\_\_\_\_ bei der Staatsanwaltschaft um seine unverzügliche Entlassung aus der Untersuchungshaft, eventualiter unter Anordnung einer Ersatzmassnahme. Der verfahrensleitende Staatsanwalt entsprach dem Primärbegehren des Inhaftierten nicht, wohl aber dem Eventualbegehren, wonach X\_\_\_\_\_ aus der Untersuchungshaft entlassen wird und gleichzeitig konkret benannte Ersatzmassnahmen ausgesprochen werden. Der Staatsanwalt leitete das Gesuch mit den Akten und seiner begründeten Stellungnahme am 25. November 2014 an das Zwangsmassnahmengericht weiter. Daraufhin replizierte X\_\_\_\_\_ am 1. Dezember 2014 und zog das Hauptbegehren zurück.

Mit Entscheid vom 2. Dezember 2014 entliess das Zwangsmassnahmengericht X\_\_\_\_\_ am 3. Dezember 2014 aus der Untersuchungshaft und ordnete an Stelle der Untersuchungshaft Ersatzmassnahmen an. Die Gerichtsgebühr von Fr. 250.-- legte er auf den Haupthandel.

**C.** Gegen diesen Entscheid gelangte X\_\_\_\_\_ am 15. Dezember 2014 mittels Beschwerde mit nachfolgenden Rechtsbegehren an die Strafkammer des Kantonsgerichts:

1. Der Kostenentscheid des Zwangsmassnahmengerichts vom 2.12.2014 sei aufzuheben und die Sache an das Zwangsmassnahmengericht zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen zurückzuweisen.
2. Die Kosten des Verfahrens und Entscheids gehen zu Lasten des Kantons Wallis.
3. Der Kanton Wallis bezahlt Herrn X\_\_\_\_\_ für vorliegendes Verfahren und für das Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht eine angemessene Parteientschädigung.

Der Staatsanwalt verzichtete am 18. Dezember 2014 auf eine Stellungnahme und übermittelte der Strafkammer am 22. Dezember 2014 die Untersuchungsakten. Das Zwangsmassnahmengericht stellte der Strafkammer am 23. Dezember 2014 unter Verzicht auf eine Stellungnahme die Vorakten zu.

In der Folge liess sich der Beschwerdeführer nicht mehr vernehmen.

## Sachverhalt und Erwägungen

1. Der Entscheid des Zwangsmassnahmenrichters über ein Gesuch um Haftentlassung kann mit schriftlicher und begründeter Beschwerde innert zehn Tagen (Art. 396 Abs. 1 StPO) beim Einzelrichter des Kantonsgerichts angefochten werden (Art. 222, 228, 230 und 393 Abs. 1 lit. c StPO; Art. 13 Abs. 1 EGStPO).

2. Bei der Beschwerde gemäss Art. 393 StPO handelt es sich um ein umfassendes ordentliches Rechtsmittel und der Beschwerdeinstanz kommt gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO volle Kognition zu. Sie prüft jedoch einzig die in der Beschwerde vorgebrachten Rügen (Art. 396 Abs. 1 StPO; ZWR 2014 S. 2 E. 1, 2012 S. 221 E. 1.2; BGE 133 III 345 E. 1.5; Bundesgerichtsurteil 5A\_441/2011 vom 16. Dezember 2011 E. 2.1; Calame, in: Kuhn/Jeanneret [Hrsg.], Commentaire romand, Code de procédure pénale suisse, Basel 2011, N. 5, 6 und 20 zu Art. 385 StPO).

Gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO setzt die Beschwerdelegitimation nebst der Parteistellung voraus, dass ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides besteht. Der Betroffene kann einen Entscheid daher nur bezüglich derjenigen Punkte anfechten, die für ihn ungünstig lauten, die ihn also beschweren, und die er auf dem Rechtsmittelweg zu seinen Gunsten beeinflussen möchte. Andernfalls fehlt ein Rechtsschutzinteresse und damit eine Prozessvoraussetzung (Schmid, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich/St. Gallen 2009, N. 1458; Guidon, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Diss. Bern 2011 [fortan Guidon, Beschwerde], N. 232; Entscheid des Bundesstrafgerichts BB.2005.81 vom 14. September 2005 E. 1.1). Die Beschwer ergibt sich dabei stets aus dem Dispositiv des Entscheids, nie jedoch aus dessen Begründung, es sei denn, im Dispositiv würde ausdrücklich auf die Erwägungen verwiesen (Bundesgerichtsurteile 6B\_482/2007, 6B\_483/2007, 6B\_176/2008, 6B\_180/2008 vom 12. August 2008 E. 14.2 sowie 6B\_568/2007 vom 28. Februar 2008 E. 5.2; Guidon, Beschwerde, N. 246 mit Hinweisen). Dementsprechend kann sich die Beschwerde grundsätzlich immer nur gegen das Dispositiv des angefochtenen Entscheids richten, nicht aber gegen die Erwägungen (Guidon, Basler Kommentar, 2. A., N. 9b zu Art. 396 StPO).

Gemäss Art. 385 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO hat der Beschwerdeführer anzugeben, welche Dispositivpunkte des Entscheids angefochten werden und einen

entsprechenden Antrag auf Abänderung zu formulieren (Guidon, Beschwerde, N. 388 mit Hinweisen; Guidon, Basler Kommentar, 2. A., N. 9b zu Art. 396 StPO; Riklin, StPO Kommentar, 2. A., Zürich 2014, N. 1 zu Art. 396 StPO). Die Beschwerdelegitimation ist hinsichtlich jedes einzelnen Beschwerdebegehrens zu prüfen.

**3.** Der Beschwerdeführer wendet sich nicht gegen den Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts in der Sache, sondern einzig gegen dessen Kostenentscheid, d.h. alleine gegen die Dispositivziffer 4. Im Kostenentscheid befand der Zwangsmassnahmenrichter über Zweierlei: Er fixierte zum einen die Gerichtsgebühr des Verfahrens auf Fr. 250.-- und schlug diese auf den Haupthandel. Zum anderen unterliess er es, ein Honorar des amtlichen Verteidigers festzusetzen.

Der Beschwerdeführer verlangt in Ziffer 1 der Beschwerdebegehren die Rückweisung der Sache zur Neuurteilung der Kosten und in Ziffer 3 der Beschwerdebegehren eine Parteientschädigung (unter anderem) für das Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht.

**3.1** Folglich beanstandet der Beschwerdeführer, dass ihm im Vorverfahren zu Unrecht keine Parteientschädigung zugesprochen worden sei.

**3.1.1** Dem Beschwerdeführer wurde Rechtsanwalt M\_\_\_\_\_ vom Staatsanwalt am 10. November 2014 als amtlicher notwendiger Verteidiger im Sinne von Art. 132 Abs. 1 lit. a StPO bestellt (UA S. 56 f.).

Demnach hat der amtliche Verteidiger Anspruch auf Entschädigung durch den Kanton nach dem Anwaltstarif des Kantons, in dem das Strafverfahren geführt wurde (Art. 135 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 30 GTar). Die allgemeinen Bestimmungen über die Entschädigung für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens (Art. 429 Abs. 1 lit. a und Art. 436 Abs. 2 StPO) betreffen die Kosten einer Wahlverteidigung und sind auf die amtliche Verteidigung nicht anwendbar (BGE 138 IV 205 E. 1; Bundesgerichtsurteil 6B\_586/2013 vom 1. Mai 2014 E. 3.4). Die Festsetzung der Entschädigung betrifft grundsätzlich nur die eigenen Interessen des amtlichen Verteidigers. Er ist demnach zur Beschwerdeerhebung befugt (Art. 135 Abs. 3 StPO; Domeisen, Basler Kommentar, 2. A., N. 11 zu Art. 421 StPO). Der Entschädigungsanspruch steht alleine dem amtlichen Verteidiger zu (Bundesgerichtsurteil 6B\_45/2012 vom 7. Mai 2012 E. 1.4). Die amtlich verteidigte Partei ist hingegen durch eine angeblich zu tief oder überhaupt nicht festgesetzte Entschädigung nicht in ihren eigenen Rechten betroffen, weshalb es ihr an einem rechtlich geschützten Interesse an der Erhöhung der Entschädigung fehlt.

Vorliegend tritt ausschliesslich der Beschuldigte, nicht aber sein amtlicher Verteidiger, als Beschwerdeführer auf. Nach dem Ausgeführten ist der Beschwerdeführer jedoch, soweit er eine Entschädigung für das Vorverfahren verlangt, nicht zur Beschwerdeführung legitimiert (Bundesgerichtsurteile 6B\_360/2014 vom 30. Oktober 2014 E. 1.4 [zur Publikation vorgesehen], 6B\_586/2013 vom 1. Mai 2014 E. 3.3 und 3.4, 6B\_353/2012 vom 26. September 2012 E. 3, 6B\_48/2013 vom 13. Juni 2013 2.3, 6B\_45/2012 vom 7. Mai 2012 E. 1.2 mit Hinweisen; Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 2. A., Zürich/St. Gallen 2013, N. 5 zu Art. 135 StPO). Auf seine Beschwerde ist in diesem Umfang nicht einzutreten.

**3.1.2** Im Übrigen erwiese sich die Beschwerde, selbst wenn man in diesem Punkt auf sie eintreten würde, als unbegründet: Art. 135 Abs. 2 StPO sieht vor, dass das urteilende Gericht die Entschädigung des amtlichen Verteidigers am Ende des Verfahrens im Sachurteil festsetzt (BGE 139 IV 199 E. 5.1). Demnach stand es der Vorinstanz ohne Weiteres frei, den (Teil-)Entscheid über die Entschädigung des amtlichen Verteidigers - gestützt auf den klaren Wortlaut von Art. 135 Abs. 2 und Art. 421 StPO - bei der Hauptsache zu belassen (vgl. Bundesgerichtsurteil 1B\_291/2013 vom 17. September 2013 E. 4.3).

**3.2** Soweit sich der Beschwerdeführer gegen die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens von Fr. 250.-- wendet, ist er durch den angefochtenen Entscheid grundsätzlich betroffen. Obschon der Beschwerdeführer in seinen Beschwerdebegehren diesbezüglich alleine einen kassatorischen Antrag stellt, legt er in der Beschwerdebegründung dar, die Gerichtsgebühr hätte - da seinem Eventualantrag entsprochen worden sei, womit er teilweise obsiegt habe - nicht vollständig auf den Haupthandel gelegt, sondern nach dem Verfahrensausgang verlegt werden sollen. An der Beurteilung dieser Frage hat der Beschwerdeführer ein rechtlich geschütztes Interesse und er ist insoweit zur Beschwerdeführung legitimiert.

Die weiteren Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass und auf die Beschwerde ist in diesem Punkt einzutreten.

**3.2.1** Die Strafbehörde legt im Endentscheid die Kostenfolgen fest (Art. 421 Abs. 1 StPO; vgl. ferner Art. 81 Abs. 3 lit. a sowie Abs. 4 lit. b StPO). Sie kann diese Festlegung in Zwischenentscheiden, Entscheiden über die teilweise Einstellung des Verfahrens oder Rechtsmittelentscheiden gegen Zwischen- oder Einstellungsentscheide vorwegnehmen (Art. 421 Abs. 2 lit. a - c StPO). Die Verfahrenskosten (des gesamten Strafprozesses) setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands

und den Auslagen im konkreten Straffall (Art. 422 Abs. 1 StPO). Zu den Auslagen gehören insbesondere die Kosten für die amtliche Verteidigung und unentgeltliche Verbeiständung (Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO). Diese Bestimmungen gelten gemäss Art. 416 StPO auch für das Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht.

**3.2.2** Im Kostendispositiv des angefochtenen Entscheides hat die Vorinstanz lediglich über die Höhe der „Gerichtsgebühr“ für ihr Verfahren entschieden, was sich ebenso aus der in den Entscheiderwägungen zitierten Gesetzesbestimmung (Art. 22 lit. e GTar) ergibt. Die Verlegung der Prozesskosten behielt sie dem Sachrichter in seinem Endentscheid vor und sie schlug ihre Gerichtsgebühr zur Hauptsache (vgl. VA S. 29). Ein solches Vorgehen war angesichts der gesetzlichen Grundsatzes, dass der Entscheid über die Kostenfolgen im Sachurteil erfolgen soll und angesichts dessen, dass eine vorzeitige Verlegung der Kosten gemäss Art. 421 Abs. 2 StPO die Ausnahme bleiben soll (Griesser, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 2. A., Zürich/Basel/Genf 2014, N. 5 zu Art. 421 StPO), freilich zulässig, und wurde früher und wird weiterhin regelmässig praktiziert (vgl. Küng, in: Geldschmid/Maurer/Sollberger [Hrsg.], Kommentierte Textausgabe zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Bern 2008, S. 418; Riklin, a.a.O., N. 1 zu Art. 421 StPO). Art. 421 Abs. 2 StPO ist als Kannvorschrift formuliert (vgl. Bundesgerichtsurteil 1B\_291/2013 vom 17. September 2013 E. 4.2) und räumt dem Zwangsmassnahmenrichter insoweit ein Ermessen ein. Überdies sind vorliegend keine Gründe ersichtlich, für welche eine vorzeitige Kostenverlegung etwa propagiert wird: So ging es weder um die Verlegung der Kosten für die Beurteilung eines Ausstandsbegehrens oder eines Sistierungsgesuchs noch waren im Verfahren vor dem Zwangsmassnahmenrichter nicht etwa andere Parteien beteiligt als in demjenigen des Endentscheids (näher zu den einzelnen Gründen vgl. etwa Schmid, Praxiskommentar, N. 5, 7 zu Art. 421 StPO oder Domeisen, a.a.O., N. 7 ff. zu Art. 421 StPO mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer legt denn auch keine Gründe dar, welche eine vorzeitige Verlegung rechtfertigen würden. Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt als unbegründet.

Damit kann offen bleiben, ob der Beschwerdeführer vor dem Zwangsmassnahmenrichter tatsächlich teilweise obsiegte, wie er dies geltend macht. Immerhin sei in diesem Zusammenhang erwähnt, dass das Zwangsmassnahmengericht gemäss Art. 228 Abs. 2 StPO nur über solche Haftentlassungsgesuche befindet, denen die Staatsanwaltschaft widerspricht, vorliegend der Staatsanwalt jedoch von Beginn weg seine Zustimmung zum Eventualbegehren formulierte, so dass vor dem Zwangsmassnahmenrichter

einzig das Hauptbegehren umstritten war, welches vom Beschwerdeführer wiederum in der Replik zurückgezogen wurde.

#### 4.

4.1 Folglich wird die Beschwerde abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird, womit der Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig ist (Art. 428 StPO).

Rechtsanwalt M\_\_\_\_\_ wurde im Verfahren als amtlicher Verteidiger des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 132 Abs. 1 lit. a StPO bestellt mit den entsprechenden Konsequenzen für die Kostentragung (vgl. Art. 135 StPO).

4.2 Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall, wobei als Auslagen namentlich die Kosten für die amtliche Verteidigung gelten (Art. 422 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a StPO; vgl. hierzu Griesser, a.a.O., N. 8 zu Art. 422 StPO).

Gemäss Art. 13 Abs. 1 GTar wird die Gerichtsgebühr aufgrund des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation festgesetzt. Für das Beschwerdeverfahren vor einem Richter des Kantonsgerichts beträgt die Gebühr Fr. 90.-- bis Fr. 2'400.-- (Art. 22 lit. g GTar). Im konkreten Fall rechtfertigt es sich, die Gerichtsgebühr in Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien auf Fr. 800.-- festzusetzen (Art. 424 Abs. 2 StPO und Art. 11 GTar), welche ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer auferlegt wird.

Der amtliche Verteidiger wird vom Staat Wallis entschädigt (Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes über die unentgeltliche Rechtspflege vom 11. Februar 2009 [GUR; SGS/VS 177.7]) entsprechend dem Anwaltstarif des Kantons, in dem das Strafverfahren geführt wurde (Art. 135 Abs. 1 StPO). Danach erhält der Officialverteidiger im Sinne von Art. 132 Abs. 1 lit. a StPO nebst dem Ersatz der berechtigten Auslagen ein Anwaltshonorar gemäss Art. 27 ff. GTar (Art. 30 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a GTar). Das Honorar hält sich im Beschwerdeverfahren im Rahmen von Fr. 300.-- und Fr. 2'200.-- und wird in Berücksichtigung der Natur und Bedeutung des Falls, der Schwierigkeit, des Umfangs und der vom Rechtsbeistand nützlich aufgewandten Zeit festgesetzt (Art. 27 Abs. 1 und 36 GTar). Aufgrund dieser Kriterien und angesichts der für die Beschwerdeschrift erforderlichen Zeit, namentlich aufgrund der bloss summarischen Beschwerde, mit welcher einzig der Kostenentscheid, nicht aber der Entscheid in der Sache beanstandet wurde, rechtfertigt es sich, dass der amtliche Verteidiger durch den Staat mit Fr. 500.-- (inkl. Auslagen) entschädigt wird. Der Beschwerdeführer ist zur Rückerstattung der Entschädigung der amtlichen Verteidigung an den Kanton Wallis verpflichtet, sobald es seine wirt-

schaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO; Lieber, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 2. A., Zürich/Basel/Genf 2014, N. 19 ff. zu Art. 135 StPO; vgl. ferner Art. 426 Abs. 1 und 2 StPO sowie Domeisen, a.a.O., N. 14 zu Art. 426 StPO).

### **das Kantonsgericht erkennt**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Gerichtsgebühr in der Höhe von Fr. 800.-- wird dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Rechtsanwalt M\_\_\_\_\_ wird für die amtliche Verteidigung von X\_\_\_\_\_ im Beschwerdeverfahren vom Staat Wallis mit Fr. 500.-- entschädigt. Der Beschwerdeführer ist zur Rückerstattung dieser Entschädigung an den Kanton Wallis verpflichtet, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

Sitten, 5. März 2015